

Rahmenvorgaben für Sportler*innen (aktiver Sport)

Ausgangslage

Dem Schweizer Sport ist die Gesundheit der Athlet*innen und Zuschauenden ein grosses Anliegen. Mit der Definition von Rahmenvorgaben übernimmt er Verantwortung und leistet seinen Beitrag zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie. Die Durchführung von Trainings und Wettkämpfen gilt als Veranstaltung und ist in der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) in Artikel 4, 5 und 6 geregelt.

Im **Sportbetrieb** ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung dieser Sportaktivitäten sollten jedoch die Trainings so gestaltet werden, dass sie in beständigen Gruppen stattfinden. Zur Sicherstellung des Contact Tracing sollen Präsenzlisten geführt werden.

Ebenfalls zulässig ist der **Wettkampfbetrieb**. Möglich ist die Durchführung von Wettkämpfen in sämtlichen Sportarten.

Für Sportaktivitäten ist somit, unter Vorbehalt von Schutzkonzepten, der Betrieb sowohl im Training wie auch im Wettkampf weitgehend normal möglich. Jede Organisation und Einrichtung verfügt bereits über ein Schutzkonzept. Die Organisatoren von Sportaktivitäten namentlich Vereine und Betreiber von Sportanlagen müssen die neuen Rahmenvorgaben umsetzen.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen wurden an die aktuelle COVID-19-Verordnung 3 und an die Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die entsprechenden Massnahmen des Bundesrates angepasst.

Prinzip für Sportaktivitäten: Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten sowohl im Training wie auch im Wettkampf führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist daher im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt dabei die länger dauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Um ein Contact Tracing durch die kantonsärztlichen Dienste zu ermöglichen, wird deshalb in den Schutzkonzepten für Veranstaltungen (wozu Trainings wie auch Wettkämpfe gehören) zusätzlich verlangt, dass die Veranstalter oder Betreiber auf Aufforderung der Gesundheitsbehörden in der Lage sein müssen, enge Kontakte zwischen Personen zu dokumentieren und die nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es erlauben, diejenigen Personen zu kontaktieren, die engen Kontakt mit Infizierten hatten. Entsprechend gilt es, Listen zu führen und während 14 Tagen aufzubewahren.

Übergeordnete Grundsätze im Sport

1. **Symptomfrei ins Training/Wettkampf**
2. **Distanz halten:** wenn immer möglich: 10 m² Trainingsfläche pro Person, 1.5 m Abstand
3. **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**
4. **Gesichtsmaske:** in Innenräumen bis zur sportlichen Aktivität
5. **Präsenzlisten:** Rückverfolgung von engen Kontakten – Contact Tracing
6. **Bezeichnung verantwortlicher Person**

Übergeordnete Grundsätze im Sport



1. Symptome – nur gesund und symptomfrei ins Training

Athlet*innen und Trainer*innen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.



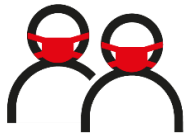
2. Abstand halten – bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Sport, bei der Rückreise.

Halten Sie Abstand zu anderen Menschen. Eine Ansteckung mit dem neuen Coronavirus kann erfolgen, wenn man zu einer erkrankten Person weniger als 1.5 m Abstand hält. Indem Sie Abstand halten, schützen Sie sich und andere vor einer Ansteckung. Im eigentlichen Sportbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten zulässig. Maximale Anzahl: Pro teilnehmende Person sollen mindestens 10m² Trainingsfläche zur Verfügung stehen.



3. Gründlich Hände waschen – vor und nach dem Sport

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Indem Sie Ihre Hände regelmässig mit Seife waschen, können Sie sich schützen.



4. Gesichtsmasken: In allen öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine Maskenpflicht.

In Sporeinrichtungen gilt die Pflicht z. B. in Eingangs-, Verpflegungs- und Garderobenbereichen, Tribünen, usw. Keine Maskenpflicht herrscht in Bereichen, wo sich das Tragen einer Gesichtsmaske mit der ausgeübten Tätigkeit (Sport) nicht vereinbaren lässt. Trainer*innen und Betreuende tragen in Innenräumen stets eine Gesichtsmaske, ausser sie wirken aktiv im Training mit. Weitere Details zur Maskenpflicht während des Sports sind im FAQ des BAG oder dem [Q&A von Swiss Olympic](#) zu finden.



5. Präsenzlisten führen – zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen.

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.



6. Bezeichnung verantwortliche Person

Wer ein Training oder einen Wettkampf plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.